Bericht

Des

Finanz- und Budgetausschusses

über

die Porlage der Staatsregierung (893 der Beilagen), betreffend das Geset über die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesetzes vom 25. Jänner 1914, R. G. Bl. Ur. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Wit der Dienstpragmatik vom 25. Fänner 1914 wurde den Unterbeamten und Dienern ausnahmslos der Ausstieg zum Staatsbeamten gesperrt. Troß langjähriger praktischer Ersahrungen, troß Dienstleistungen auf Plätzen, die für Beamte vorgesehen waren, wurde mit Absicht diese Beamtenhierarchie in der Dienstpragmatik mit ihren Gruppen und Zeitvorrückungen sestgelegt, um im vorhinein den Ausstich praktisch gebilderter Facharbeiter zu verhindern. Die monarchistische Berwaltung hat mit Absicht diese Beamtenhierarchie mit gleichzeitigem Ausschlusse sedes Koalitionsrechtes in der Dienstpragmatik sestgelegt, um so die Angestelltensorderungen leichter mit Ausnahmsbesörderungen, Titelverleihungen zu umgehen und

eine vollständig entrechtete Angestelltenschaft zu besiten.

Die erste Arbeit der Republik war, im Borjahr este Reihe sozialpolitischer Maßnahmen zu tressen, um den so vernachlässigten Angestellten des Staates, die während des Krieges einem vollständigen Ruin entgegengeführt wurden, auch eine Anerkennung sür geleistete Dienste zu geben. Es wurden unter anderem die Angestellten der Gendarmerie, der Finanzwache, des Sicherheits- und Polizeiagentenkorps, später die Gerichtsvollzieher und Steuerezekutoren infolge ihrer schweren und anerkennungsvollen Dienste unter gewissen Boraussehungen zu Staatsbeamten ernannt. Aber gerade einer der ältesten Dienstzweige und eine den schwierigsten und verantwortungsvollsten Dienst leistende Gruppe des Verkehrsdienstes, die Postdienersschaft, wurde übergangen, dis der Gewerkschaftsverband der Postangestellten im Vorjahre das Ersuchen an das Staatsamt für Verkehrswesen richtete, die Postunterbeamten und Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangklasse und zu Staatsbeamten nach der Dienstpragmatik zu ernennen.

Die Verhandlungen zogen sich monatelang hin, bis die im Jänner 1920 gewählte Personals vertretung diese Forderung der Bediensteten mit der Postverwaltung in Angriff nahm. Der § 1 sieht die Ernennung der Postunterbeamten und geprüften Postantsbiener, die ständig auf gehobenen Diensts

posten verwendet werden, zu Staatsbeamten ohne Rangklasse vor.

Durch das im § 1, Absatz 1, seftgesetze Datum vom 1. Juli 1920 würde eine Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse erst mit 1. Juli 1920 vorgesehen, was eine Unbilligkeit wäre. Der Berichterstatter sah sich daher veranlaßt, eine Rückverlegung des Datums auf den 1. Jänner 1920 zu verlangen, damit die Ernennung vom selben Zeitpunkt an ersolgen kann, wobei zu berücksichtigen ist, daß derselbe Vorgang bei den vorher genannten Kategorien ebenfalls geübt wurde. Diese Anderung des § 1 bedingt auch die Anderung des alten § 7, neuer § 8, damit dieses Gesetz mit gleicher Zeit in Kraft treten könne.

1

Da durch die Trennung des Telephon- und Telegraphenbetriebes von der Postverwaltung eine größere Anzahl von Postunterbeamten und Postamtsdienern bei den Telegraphendirektionen, Bau- und Erhaltungssektionen, Telephon- und Telegraphenzentralen übernommen wurde, war es notwendig, einen neuen § 7 einzusügen, der diese Angestellten vor der Benachteiligung bei Dienstleistungen unter denselben Boraussekungen zu schützen hat. Der Berichterstatter beantragte daher einen neuen § 7, welcher solgenderart lautet:

"Die Bestimmungen dieses Gesetzes sinden auch auf jene Unterbeamten und Diener der Telegraphen-, Telephon- und Rohrpostverwaltung Anwendung, bei denen gleichartige Voraussetzungen gegeben sind und die nicht auf Dienstposten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpost-

apparat- und Schalterdienft zusammenfallen."

Durch die Anderung des Datums im § 1 wurde die Möglichkeit geschaffen, die Ernennung vom 1. Jänner 1920 mit Rückwirkung zu bewerkstelligen, durch die Einsügung des § 7 eine Benachteiligung des Personals, welches zur Telegraphenverwaltung übertritt, verhindert. Diese Anderungen der §§ 1 und 8 sowie die Einsügung des § 7 wurden von allen Mitgliedern der anwesenden Parteien einstimmig angenommen.

Der Finang= und Budgetausschuß stellt baher den Antrag:

"Die Nationalversammlung wolle dem angeschlossenen Gesetzentwurf samt den vom Ausschusse beschlossenen Anderungen die Zustimmung erteilen."

Wien, 14. Juli 1920.

Dr. Richard Weiskirchner,

Franz Belenka, Berichterstatter.

Gesek

betreffend

die Dienstverhältnisse der unter Artikel IV des Gesekes vom 25. länner 1914, R. G. Bl. Ur. 15, fallenden Postdienerschaft mit Dienstprüfung.

Die Nationalversammlung hat beschlossen:

§ 1.

- (1) Alle am Tage der Verlautbarung dieses Geseiges aktiven Postunterbeamten, welche ständig auf gehobenen Dienstposten verwendet werden, gut qualifiziert sind und keine ungelöschte Disziplinarsstraße ausweisen, sind mit 1. Jänner 1920 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu ernennen. Welche Dienstposten in diesem Sinne als gehoben anzusehen sind, bestimmt die Postverwaltung, wobei nicht mehr als 50 Prozent des Gesamtstandes an Postuntersbeamtens und Postamtsdienerstellen im Gesamtsbereiche mit Beamten ohne Rangklasse besetzt werden dürsen.
- (2) Künftighin hat die Ernennung der Postuntersbeamten zu Staatsbeamten ohne Rangklasse zu dem im § 11 des Gesetzes vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Nr. 570, sestgesesten Zeitpunkt (1. Just oder 1. Jänner) unter den weiteren Boraussezungen zu erfolgen, daß diese Postunterbeamten auf gehobenen Dienstposten ständig verwendet, gut qualissiziert sind und sich der Ernennung durch ihr amtliches und außeramtliches Verhalten vollauf würdig erweisen. Unter den gleichen Voraussezungen können auch Postamtsdiener zu Staatsbeamten ohne Rangsklasse ernannt werden, wenn sie die im § 5 der

Normalbestimmungen über die Personalverhältnisse der unter das Geset vom 25. September 1908, R. G. Bl. Nr. 204, sallenden Dienerschaft der Post und Telegraphenanstalt (Verordnung des Handelsministeriums vom 11. März 1910, R. G. Bl. Nr. 48) vorgesehene Dienstprüsung mit Ersolg absgelegt haben.

- (3) Die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse nach Absatz 1 und 2 darf nicht vorgenommen werden, wenn ein Angestellter nicht wenigstens eine einjährige ständige Verwendung auf gehobenen Dienstposten und eine sechsjährige wirksliche Gesamtdienstzeit ausweist, von der tatsächlich vier Jahre im Postdienste vollstreckt sein mussen.
- (4) Die Ablegung der Dienstprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einem gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung zum Staatsbeamten ohne Rangklasse.

§ 2.

- (1) Die Zahl der Erhöhungen des Grundgehaltes (§ 3 des Geseises vom 18. Dezember 1919, St. G. Bl. Kr. 570) ist für jeden nach dem vorstehenden § 1 zum Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten unter Zugrundelegung der Gesamtdienstzeit einschließlich der Militärpräsenzdienstzeit zu ermitteln; von der Gesamtdienstzeit ist jedoch ein Zeitraum von sechs Jahren abzurechnen.
- (2) Den nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannten Angestellten gebührt außer den gesetzlichen Bezügen das Dienstkleid, insoweit das dienstliche Interesse das Tragen von Dienstkleidern unbedingt ersordert.

§ 3.

Dienstrechtlich werden die Staatsbeamten ohne Rangklasse im allgemeinen wie die in Rangklassen eingereihten Staatsbeamten behandelt, jedoch tritt anläßlich der Ernennung eines Postunterbeamten oder Postamtsdieners zum Staatsbeamten ohne Rangklasse eine Anderung der Dienstverwendung in der Regel nicht ein.

\$ 4.

(1) Nach § 1 zu Staatsbeamten ohne Rangklasse ernannte Angestellte, die eine Gesamtdienstzeit von mindestens zwölf Fahren ausweisen, sind, wenn sie eine über die Volksschulbildung hinausgehende Vorbildung nachweisen und eine besondere Fachprüfung mit Erfolg ablegen, über ihr Ansuchen mit dem auf den Tag der Ablegung der Prüfung solgenden 1. Fänner oder 1. Juli zu Beamten der Zeitbesörderungsgruppe E (§ 52 der Dienstpragmatit) behufs ständiger Besetzung besonders gehobener

5

Dienstpoften zu ernennen. Welche Dienstpoften als besonders gehoben anzusehen sind, wird mittels Bollzugsanweisung vom Staatsamte für Bertehrs= wesen im Einvernehmen mit dem Staatsamte für Finangen beftimmt und deren unüberschreitbare Bahl im jeweiligen Staatsvoranschlag festgesett.

- (2) Kür die erstmalige Ernennung von Staats= beamten ohne Rangklaffe zu Staatsbeamten ber Zeitheförderungsgruppe E wird der Nachweis dieser Borbildung jenen Angestellten nachgesehen, die am 30. Dezember 1919 mindeftens Poftunterbeamte ber achten Gehaltstufe waren und seit mindestens einem Jahre auf einen besonders gehobenen Dienstposten permendet find.
- (3) Durch Vollzugsanweisung wird ferner bestimmt, inwieweit solchen für die Ernennung zu Staats= beamten der Gruppe E in Betracht kommenden Staatsbeamten ohne Rangklaffe mit längerer Gefamtdienstzeit für die erwähnte Fachprüfung Erleichterungen zu gewähren find. Siebei find namentlich jene Staatsbeamten ohne Rangklaffe zu berückfichtigen, die bis dahin einen besonders gehobenen Dienst geleistet haben.
- (4) Die Ablegung der Fachprüfung allein gewährt noch keinen Anspruch auf die Verwendung auf einen besonders gehobenen Dienstposten und daher auch nicht auf die Ernennung jum Staatsbeamten ber Gruppe E.

\$ 5.

- (1) Die Einreihung der nach § 4 zu Staats= beamten der Zeitbeförderungsgruppe E ernannten Angestellten in das Bezugsschema erfolgt unter Bugrundelegung der Gefamtdienstzeit, von der ein Zeitraum von zwölf Jahren abzuziehen ift.
- (2) Ein Anspruch dieser Beamten auf den Bezug von Dienstkleidern oder auf eine sonstige Entschä= digung für Dienstkleider besteht nicht.

§ 6.

Der etwaige Ausfall an Bezügen, den ein= zelne Angestellte im Falle der Behandlung nach den vorstehenden Bestimmungen erleiden würden, ist durch eine zur Bemeffung der Ruhe= und Ber= jorgungsgenüsse entspreihend anrechenbare Personal= zulage auszugleichen, die nach Maßgabe der Er= langung höherer Bezüge eingezogen wird.

\$ 7.

Die Bestimmungen diefes Gefetes finden auch auf jene Unterbeamten und Diener ber Telegraphen=, Telephon= und Rohrpoftverwaltung Anwendung, bei benen gleichartige Boraussetzungen gegeben find und die nicht auf Dienst=

posten stehen, welche mit dem Linienbau- und Erhaltungs- sowie Rohrpostapparat- und Schalterdienst zusammeufallen.

\$ 8,

Mit dem Bollzuge dieses Gesetzes, das mit 1. Jänner 1920 in Araft tritt, werden der Staatsseftretar für Berkehrswesen und der Staatssefretar für Finangen betraut.

Österreichische Staatsbruderei. 534020